

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0137/2009/2

Auskunft erteilt:

Herr Möller

Ruf:

492 70 22

E-Mail:

MoellerFrank@stadt-muenster.de

Datum:

20.03.2009

Betrifft

Zukunftsinvestitionsgesetz - Inanspruchnahme der Fördermittel des Bundes in der Stadt Münster und Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

Beratungsfolge

24.03.2009	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
24.03.2009	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
25.03.2009	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass auf die Stadt Münster Fördermittel aus dem zweiten Konjunkturpaket des Bundes in Höhe von voraussichtlich 31,2 Mio. Euro entfallen. Es stehen nach den Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen damit potenziell für die Jahre 2009 und 2010 Fördermittel
 - im Bereich Bildung von 25,4 Mio. Euro und
 - im Bereich Infrastruktur von 5,8 Mio. Eurozur Verfügung. Zusammen mit dem lokalen Konjunkturstützungsprogramm kann in den Jahren 2009 und 2010 eine über den Haushaltsplanentwurf 2009 und den Ansatz für 2010 hinausgehende Wirkung von rund 44 Mio. Euro erzeugt werden. Das entspricht dem 1,4fachen des durchschnittlichen Haushaltsvolumens für Investitionen.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass
 - 2.1 sich die Fördermittel des Bundes in der vom Land Nordrhein-Westfalen weitergegebenen Form auf die folgenden Teilbereiche beschränken:
 - im Bereich Bildung auf die Teilbereiche
 - Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur,
 - Schulinfrastruktur und
 - kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung
 - und im Bereich Infrastruktur auf die Teilbereiche
 - Städtebau (ohne Abwässer und ÖPNV),
 - ländliche Infrastruktur (ohne Abwässer und ÖPNV),
 - kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutz),
 - Informationstechnologie und
 - sonstige Infrastrukturinvestitionen.

- 2.2 für die unter Beschlusspunkt 2.1 genannten Begrifflichkeiten zurzeit noch keine endgültigen Präzisierungen vorliegen und insofern noch nicht verlässlich feststeht, ob alle unter Beschlusspunkt 3 und in Anlage 1 genannten Maßnahmen bzw. Bereiche abschließend förderfähig sind.
 - 2.3 die unter Beschlusspunkt 3 und in Anlage 1 genannten Maßnahmen bzw. Bereiche auch deshalb von der Verwaltung vorgeschlagen werden, um die Vorgabe des Bundes, die Hälfte der Fördermittel bereits im Jahr 2009 abzurufen, erfüllen zu können und so möglichst schnell eine Konjunktur stimulierende Wirkung zu entfalten.
 - 2.4 alle Maßnahmen aus dem 1.000-Schulen-Programm kurzfristig umgesetzt werden, d.h., dass der vorzeitige Maßnahmebeginn in Anspruch genommen wird und Maßnahmen vorfinanziert werden. Für alle Maßnahmen, die nicht gefördert werden und für die zurzeit kein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt wird, wird auf eine evtl. mögliche Nachbewilligung von Fördermitteln verzichtet.
 - 2.5 die Verwaltung in enger Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag und dem Städtetag Nordrhein-Westfalen in den zurückliegenden Tagen und Wochen versucht hat und weiter versuchen wird, einen möglichst hohen Grad an Verbindlichkeit und Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen bzw. Bereiche zu erreichen.
 - 2.6 die Verwaltung den von Bund und Land NRW vorgenommenen Vereinfachungen im Vergaberecht zur schnelleren Umsetzung der Konjunkturmaßnahmen im Rahmen einer gesonderten Vorlage Rechnung trägt.
 - 2.7 die in der Anlage 2 dargestellten Anschreiben, Anregungen und Anträge mit Bezug zum Bundeskonjunkturpaket bei der Verwaltung eingegangen sind.
3. Der Rat beschließt
 - 3.1 im Bereich Bildung unter Einschluss energetischer, energieorientierter und energierelevanter Aspekte von den Bundesfördermitteln
 - für Einrichtungen der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur ein Budget von 4,0 Mio. Euro
 - und für schulische und sonstige Bildungsinfrastruktur ein Budget von 21,4 Mio. Eurovorzusehen. Sowohl die freien Träger im Kinder- und Jugendbereich als auch die nicht-städtischen Schulträger (Ersatzschulen ohne LWL-Schulen) partizipieren anteilig an den Fördermitteln.
 - 3.2 im Bereich Infrastruktur von den Bundesfördermitteln
 - für Altbausanierung und Radwege ein Budget von ca. 0,9 Mio. Euro und
 - für sonstige Infrastrukturinvestitionen ein Budget von ca. 4,9 Mio. Euro, verteilt auf
 - Feuerwehrinfrastruktur mit 0,4 Mio. Euro,
 - Kulturinfrastruktur mit 1,54 Mio. Euro,
 - Sportinfrastruktur mit 2,45 Mio. Euro,
 - Spielplätze mit 0,4 Mio. Euro,
 - sonstige Infrastruktur 0,05 Mio. Euro,vorzusehen.
 - 3.3 die in Anlage 1.1 dargestellten Einzelmaßnahmen und die in Anlage 1.2 dargestellten Detaillisten zur weiteren Konkretisierung sowie die Teilbudgets für die frühkindliche und schulische Bildung im formellen Sinne jeweils als Baubeschluss, soweit im Einzelfall keine Zuständigkeit der Bezirksvertretungen gegeben ist. Die Verwaltung wird die Einzelmaßnahmen bzw. die Maßnahmen gemäß der Detaillisten möglichst zeitnah umsetzen, um eine schnelle Konjunktur stimulierende Wirkung zu erzeugen und sich um eine möglichst zeitnahe, verbindliche Aussage zur Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen bemühen. Sollten sich Einzelmaßnahmen als nicht förderfähig erweisen, wird die Verwaltung den parlamentarischen Gremien zeitnah Alternativvorschläge unterbreiten.
 - 3.4 unabhängig von den Bundesfördermitteln ein Budget von 800.000 Euro (durch Vorziehen von Bauunterhaltungsmitteln), mit dem kleinere Maßnahmen von den einzelnen Schulen, bei baulichen Maßnahmen mit Unterstützung der Verwaltung, durchgeführt werden können, die möglicherweise nicht förderfähig wären.
4. Der Rat
 - 4.1 nimmt zur Kenntnis, dass die Fördermittel des Bundes vor allem für eine Vielzahl von kleineren, konjunkturell schnell wirkenden Maßnahmen genutzt werden sollen, um eine möglichst

große Breitenwirkung zu erzeugen. Größere strukturelevante Investitionsmaßnahmen sind wegen des längeren zeitlichen Planungs- und Entscheidungsvorlaufs sowie der bevorstehenden Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung nicht benannt worden.

- 4.2 beauftragt die Verwaltung, die größeren strukturelevanten Investitionsmaßnahmen aufzube-reiten, hierbei den längeren zeitlichen Planungs- und Entscheidungsvorlauf sowie die Ergeb-nisse der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen und prioritätengeleitet eine sach- und zeitgerechte Umsetzung zu erreichen. Dazu wird bereits jetzt ein Investitionsvolumen von 8 Mio. € je hälftig in den Jahren 2011 und 2012 vorgesehen und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ausgewiesen. Die abschließende Höhe und zeitliche Abfolge dieser Inves-titionen wird entsprechend den dann aktuellen Erkenntnissen präzisiert werden.
 - 4.3 beauftragt die Verwaltung, bei allen Maßnahmen im Rahmen der jeweils bestehenden Mög-lichkeiten auf eine umfassende barrierefreie Gestaltung hinzuwirken. Dabei ist u. a. bei der Sanierung von WC-Anlagen sicherzustellen, dass auch barrierefreie WC-Anlagen geschaffen werden. Zu berücksichtigen sind auch die Belange von schwerhörigen Menschen, insbeson-dere im Bereich der Kultur-, Sport- und Stadtteilinfrastruktur.
 - 4.4 beauftragt die Verwaltung, die Einzelmaßnahmen hinsichtlich der Barrierefreiheit mit der Ar-beitsgruppe Stadtplanung und Verkehr der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen (KIB) abzustimmen.
 - 4.5 beauftragt die Verwaltung, die Belange von Menschen mit Migrationsvorgeschichte und deren Institutionen zu berücksichtigen.
-
- 5.1 Die als Anlage 3.1 beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 06.03.2009 wird gemäß § 60 Abs. 1 GO NW genehmigt.
 - 5.2 Die als Anlage 3.2 beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 12.03.2009 wird gemäß § 60 Abs. 1 GO NW genehmigt.
 - 5.3 Die im Zusammenhang mit dieser Vorlage der Bezirksvertretung Münster-West, der Bezirks-vertretung Münster-Südost und der Bezirksvertretung Münster-Nord vorgelegten Dringlich-keitsentscheidungen gemäß Anlage 4 werden zur Kenntnis genommen.
-
6. Die Verwaltung wird über die Umsetzung und Nutzung der Bundesfördermittel sach- und be-darfsgerecht in den zuständigen Gremien berichten.

II. Kosten/Folgekosten

II. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

- II.1 für die kurzfristige Umsetzung des Maßnahmenpakets unabdingbar zusätzliche Personal- und Sachressourcen benötigt werden. Vorrangig werden die Architektur- und Ingenieurleistungen vergeben. Zur Wahrnehmung der Bauherrenfunktion und Projektleitung ist jedoch die befristete Aufstockung des städtischen Personals in unabdingbar notwendigem Umfang erforderlich. Die entstehenden Aufwendungen werden zunächst aus dem verfügbaren Budget finanziert. Soweit im Einzelfall nachgehend zusätzliche Mittel erforderlich sind, werden diese über den Nachtragshaushalt bereitgestellt.
- II.2 wegen der noch bestehenden definitorischen Unklarheiten bei der nachgehenden Mittelprü-fung durch die zuständigen Behörden punktuell kritische Anmerkungen erfolgen könnten, die im Einzelfall zur Rückforderung von Teilen der Fördermittel führen könnten. Für diesen Fall könnten unter NKF-Gesichtspunkten aus haushalterischen Gründen zu gegebener Zeit Rück-stellungen in der städtischen Bilanz gebildet werden.
- II.3 mit dem Abruf der Bundesfördermittel auch eine faktische Eigenbeteiligung in Höhe von 12,5 Prozent verbunden ist, die allerdings in Nordrhein-Westfalen erst ab dem Jahr 2012 über eine Kürzung der Schul-/Bildungspauschale eingefordert wird.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

- III.1 Der Rat beschließt für die in dieser Vorlage benannten Finanzmittel überplanmäßige bzw. au-ßerplanmäßige Mittelbereitstellungen unabhängig vom Satzungsbeschluss über den Haushalt 2009. Als Deckung dieser Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen dienen jeweils die Fördermittel des Bundes. Auf die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes – bezogen auf diese

Mittelbereitstellungen – kann nach den bisherigen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen verzichtet werden.

III.2 Für die unter Beschlusspunkt 3.4 genannten kleineren Maßnahmen an Schulen wird ein im Jahr 2010 im Teilergebnisplan 0112 „Gebäudemanagement“, Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ geplanter Haushaltsansatz für die Bauunterhaltung in Höhe von 800.000 € auf das Jahr 2009 vorgezogen und im Teilergebnisplan 0301 „Schulen“, Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Ausgangslage / Neue Erkenntnisse:

Die Verwaltung hat in den zurückliegenden Tagen den aktuellen Sachstand mit den kommunalen Spitzenverbänden, der Bezirksregierung Münster und mit Vertretern der Ministerialebene des Landes Nordrhein-Westfalen besprochen. Auch weiterhin sind viele Fragen noch offen. Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen hat nun eine erste Liste von Fragen und Antworten als Hilfestellung zum Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes (ZulnVG) für die Kommunen in NRW zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen wird beispielsweise Folgendes ausgeführt:

„Für jede Investitionsmaßnahme muss es eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes als Anknüpfungspunkt geben. Diese Gesetzgebungsbefugnis muss aber nicht für jedes einzelne Element (z. B. Gewerk) zutreffen. Das ZulnVG enthält für ein bestimmtes Verhältnis der Elemente einer Investitionsmaßnahme mit und ohne Gesetzgebungsbefugnis des Bundes keine Regelung. Dies eröffnet Handlungsspielräume für die Gemeinde (GV), bedeutet aber auch, dass sie in jedem Einzelfall selbst die Ausgestaltung der Maßnahme prüfen muss. Um Rückforderungsansprüche des Bundes zu vermeiden, wird empfohlen, dass die Elemente einer Maßnahme, für die eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes vorliegt, für die Maßnahme prägend sein sollten. Es ist nicht möglich, hierfür einen bestimmten Prozentsatz anzugeben, weil das ZulnVG für eine prozentuale Festlegung keine Anhaltspunkte enthält.“

Grundsätzlich muss dieser Katalog von Fragen und Antworten als Hilfestellung verstanden werden. Allein verbindlich sind das Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes und das noch zu verabschiedende Zukunftsinvestitionsgesetz (bzw. das sogenannte Investitionsförderungsgesetz) in Nordrhein-Westfalen.

Als wesentliche Erkenntnis kann festgehalten werden, dass einzelne Fragen, insbesondere Detailfragen, nicht oder zumindest nicht abschließend geklärt werden. Das Restrisiko, ob eine Maßnahme förderfähig ist oder nicht, verbleibt also letztlich bei der kommunalen Ebene. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kommune Fördermittel des Bundes an Dritte (freie Träger, Vereine, etc.) weitergibt. Die Verwaltung wird deshalb auf Basis der gesicherten Erkenntnisse mit den Dritten, die gemäß Anlage 1.1 dieser Vorlage Bundesfördermittel erhalten sollen, entsprechende vertragliche Regelungen treffen.

Ein weiterer Punkt ist in die Diskussion um die Weitergabe der Fördermittel vom Bund über die Länder an die Kommunen aufgenommen worden: eine Änderung des Grundgesetzes. Bislang sieht Art. 104 b GG vor:

„Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren [...]“

Demnach sind Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes bei der Gewährung von Finanzhilfen (also der Weitergabe von Fördermitteln) erforderlich. Diese sind im Bereich der Bildung beispielsweise sehr eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen („Föderalismus-Kommission“) am 5. März 2009 vorgeschlagen, Art. 104 b GG wie folgt zu ergänzen:

„Abweichend von Satz 1 kann der Bund im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsitua-

tionen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.“

Inwieweit in diesem Punkt mit einer Grundgesetzänderung noch in diesem Jahr gerechnet werden kann, lässt sich zurzeit nicht verlässlich vorhersagen. Fest steht allerdings, dass bei einer solchen Grundgesetzänderung die Frage der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen erheblich leichter zu beantworten wäre.

Die Verwaltung hat außerdem bereits Vorbereitungen zur Umsetzung der Fördermittelinanspruchnahme getroffen. Geplant ist beispielsweise eine frühzeitige Einbindung des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision als örtliche Rechnungsprüfungsstelle. Der Gesetzentwurf des Landes zum Investitionsförderungsgesetz (InvföG-E NRW) sieht hierzu vor, dass die örtliche Rechnungsprüfung bei der Anzeige der Beendigung einer Maßnahme (gegenüber der Bezirksregierung) die zweckentsprechende Verwendung der Mittel testieren muss (§ 11 Abs. 3 InvföG-E NRW).

In Münster soll die Einbindung des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision nicht erst bei der Anzeige der Beendigung der Maßnahme, sondern bereits vor dem Mittelabruf erfolgen, um möglichst frühzeitig die Förderfähigkeit einer Einzelmaßnahme prüfen zu können.

Notwendigkeit einer weiteren Ergänzungsvorlage:

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 18.03.2009 folgende Änderungen zur Vorlage V/0137/2009/1 einstimmig beschlossen:

In der Anlage 1.1 wird die Nr. 46 „Kreativhaus“ von 41.400,00 € auf 30.000,00 € reduziert.

Es wird gestrichen:

- **Punkt 49 - Einzelmaßnahmen (Anlage 1.1)**

Wolfgang-Borchert-Theater

– 17.500,00 €.

Es werden neu aufgenommen:

- **Punkt 30 – Liste der Anträge – (Anlage 2.1)**

Cactus Junges Theater (Jugendtheater-Werkstatt e.V.)

+ 8.000,00 €

- **Etatantrag des Kammertheaters „Der kleine Bühnenboden“ vom 23.02.2009 - „Gewährung eines einmaligen Zuschusses für Renovierungsarbeiten**

+ 7.500,00 €.

Diese Änderungen sind in die Anlage 1.1 dieser Vorlage einbezogen worden. Darüber hinaus hat die Verwaltung keine weitere Änderung an der Anlage 1.1 vorgenommen.

Die in der Ursprungsvorlage dargestellte Übersichtstabelle hat damit (inkl. des Beschlusses des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften) folgendes Aussehen:

Bereich Bildung (energetische, energieorientierte und energierelevante Maßnahmen)	
1) Einrichtungen der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur	4.000.000
darunter	
a) Fördermittel für Investitionsmaßnahmen (inkl. freie Träger)	3.000.000
b) Fördermittel für kleine Maßnahmen an Kitas / Jugendeinrichtungen (inkl. freie Träger) = Teilbudget	1.000.000
2) Schulinfrastruktur	21.400.000
darunter	
a) Fördermittel für energetische Gesamtsanierungsmaßnahmen	4.800.000
b) Fördermittel für Investitions-, Sanierungsmaßnahmen und Beschaffungen	7.600.000
c) WC- und Sanitärraum-Sanierungsprogramm	3.100.000
d) Fördermittel für Ersatzschulen	2.900.000
e) Fördermittel für Instandhaltungsmaßnahmen an Schulen = Teilbudget	3.000.000
SUMME Bereich Bildung	25.400.000

Bereich Infrastruktur	
1) Feuerwehrinfrastruktur	400.000
2) Kulturinfrastruktur	1.540.000
3) Sportinfrastruktur	2.450.000
4) Infrastruktur für Kinder	400.000
5) Altbausanierung und Radwege	940.000
6) Sonstige Infrastruktur	50.000
SUMME Bereich Infrastruktur	
	5.780.000

Im Bereich Infrastruktur ist damit das verfügbare Gesamtbudget von ca. 5,8 Mio. Euro noch nicht ganz ausgeschöpft. Im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ist der Wunsch geäußert worden, die noch verfügbaren Restmittel für den Bereich der Flüchtlingsunterkünfte vorzusehen, sofern Einzelmaßnahmen in diesem Bereich grundsätzlich förderfähig sind und die Verwaltung geeignete Einzelmaßnahmen identifizieren kann.

Außerdem schlägt die Verwaltung zu Punkt 2 c) ‚WC- und Sanitärraum-Sanierungsprogramm‘ noch eine Änderung vor. Die zurzeit noch offenen WC-Sanierungen an Grundschulen werden in das Gesamtprogramm integriert. Es handelt sich um WC-Sanierungen an folgenden Schulen:

Schule	Maßnahme	Betrag (€)
Peter Wust Schule 2	Sanierung der Lehrer- und Schüler-WC-Anlagen im EG + DG	95.000
Ludgerusschule Hiltrup	Sanierung Lehrer- und Schüler-WC-Anlagen + Dusch- und WC-Sanierung in der Sporthalle	175.000
Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Sanierung Außen-WC-Anlagen und WC´s im Schulgebäude (EG+OG)	200.000
Matthias-Claudius-Schule Handorf	Sanierung der WC-, Dusch- und Umkleide-Anlagen in der Sporthalle einschl. Lehrerbereich	135.000
Grundschule Loevelingloh	Sanierung der Außen-WC-Anlage	115.000
SUMME		720.000

Die oben genannten Schulen und Maßnahmen sind in die Anlage 1.2 (Detailliste zu Anlage 1.1, lfd. Nr. 2c)) eingearbeitet worden. Das vorgesehene Gesamtbudget für das WC- und Sanitärraum-Sanierungsprogramm in Höhe von 3,1 Mio. Euro wird damit um rund 860.000 Euro (720.000 Euro zuzüglich Honoraranteil von 20 %) überschritten. Es ist einerseits vorgesehen, über Optimierungen im Gesamtprogramm zu Einsparungen zu kommen und andererseits die über 3,1 Mio. Euro hinausgehenden Finanzmittel aus dem Instandhaltungsprogramm 2010 des Amtes für Immobilienmanagement zu finanzieren.

Fazit: Die zweite Ergänzungsvorlage ändert die erste Ergänzungsvorlage an folgenden Stellen:

- 1) Anlage 1.1:
 - Reduzierung der Förderung für das Kreativhaus (neu: 30.000 Euro)
 - Streichung der Maßnahme am Wolfgang Borchert Theater
 - Neuaufnahme der Maßnahme von ‚Cactus Junges Theater‘
 - Neuaufnahme der Maßnahme des Kammertheaters ‚Der kleine Bühnenboden‘
- 2) Anlage 1.2:
 - Detailliste zum WC- und Sanitärraum-Sanierungsprogramm (Aufnahme der noch offenen WC-Sanierungen an Grundschulen)
- 3) Anlage 2.1:
 - Aktualisierung der Anschreiben, Anregungen und Anträge Dritter (neu ab lfd. Nr. 34)
- 4) Anlage 2.2:
 - Aktualisierung der Anträge der Schulen (neu ab lfd. Nr. 23).

Ansonsten sind in den Anlagen zur Vorlage keine weiteren Änderungen erfolgt.

In Vertretung

gez.
Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlagen:

- Anlage 1.1: Übersicht über die Einzelmaßnahmen
- Anlage 1.2: Übersicht über die Detaillisten
- Anlage 2.1: Übersicht über die Anschreiben, Anregungen und Anträge von Dritten (freie Träger, Verbände, Privatpersonen, etc.)
- Anlage 2.2: Übersicht über die Anträge der städt. Schulen
- Anlage 3.1: Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NW (WC- und Sanitärraum-Sanierungsprogramm)
- Anlage 3.2: Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NW (Dreifachsporthalle Roxel)
- Anlage 4: Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 36 Abs. 5 GO NW